



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

TIEFBAUAMT

Alexander Hronek
Tel. 05352/6900-243
Fax 05352/6900-1240
tiefbau@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

8. März 2019

600/2019-012

**Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend
Verkehrsmaßnahmen anlässlich von Arbeiten auf oder neben der Straße**

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße im Zuge von Straßenbauarbeiten (Masterplan Ortskern) in den unten näher bezeichneten Bereichen (vorübergehenden) Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

**Bahnhofweg (zwischen Billa und Raika), Speckbacherstraße (Cafe Rainer bis Hervis)
und Kreuzung Brauweg**

1. „Baustelle“ (§ 50/9 StVO) – jeweils vor der Baustelle
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ (§ 52 10a StVO) – jeweils vor der Baustelle
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 / 10b StVO) – jeweils unmittelbar nach der Baustelle
4. „Achtung Gegenverkehr“ (§ 50/14 StVO) – im Baustellenbereich
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung/Fahrstreifen“ (§ 52/15d StVO) – im Baustellenbereich
6. „Aufwölbung“ (§ 50/1 StVO) - vor und hinter der Baustelle
7. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52/1 StVO) – jeweils vor der Baustelle
8. „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) – jeweils vor der Baustelle
9. „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50/1 StVO) – jeweils vor der Baustelle

Bauzeit von 15. März 2019 bis 30. Juni 2019

**Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gemäß RVS 05.05.44 zu erfolgen.
Alle oben angeführten Verkehrszeichen müssen der StVO 1960 entsprechen.**

Sollten in den oben angeführten Bauabschnitten weitere Straßenverkehrszeichen erforderlich sein, sind diese gemäß RVS 05.05.44 vom Antragsteller zu verordnen (anzubringen). Ebenfalls wird auf die Pläne im Anhang Bauphase 1 – 3 verwiesen.

Die Straßenverkehrszeichen sind von dem Antragsteller, Strabag AG, Salzburgerstraße 35, 6380 St. Johann in Tirol, gemäß § 32 Abs. 6 StVO auf deren Kosten anzubringen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Die Kundmachung ist der Gemeinde und der Polizei St. Johann in Tirol mitzuteilen.

Ergeht nachweislich an:

1. Strabag AG, Salzburgerstraße 35, 6380 St. Johann in Tirol, markus.astl@strabag.com

Ergeht nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion St. Johann, Salzburger Straße 16, 6380 St. Johann in Tirol, pi-t-st-johann-tirol@polizei.gv.at;
3. Amtstafel

St. Johann in Tirol, am 8. März 2019

Für den Bürgermeister:
Alexander Hronek

Angeschlagen am: 8. März 2019
Abzunehmen am: 22. März 2019
abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Alexander Hronek elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 08.03.2019
SID 01001CEDD13F038B889B9DEB58

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.net/amtssignatur